

Beilage 2413

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines dritten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats beehre ich mich, anliegend den Entwurf eines dritten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten nebst Begründung mit der Bitte um verfassungsmäßige Behandlung zu übermitteln.

München, den 23. April 1949

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines dritten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Kapitel I

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- Krankenkassen:**
die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO), die Kassenverbände (§ 406 RVO), die See-Krankenkasse (§ 476 RVO);
- Zahnärzte:**
die in Deutschland approbierten Zahnärzte;
- Dentisten:**
Personen, die nach dem Runderlaß des RMdJ vom 2. Januar 1942 — IV d 1 — 42 — 3680 — als Dentisten gelten; im Ausland Approbierte, die nach § 123 RVO anerkannt sind und am 1. Januar 1933 mindestens acht Jahre im Deutschen Reich niedergelassen waren, zählen zu den Dentisten;
- Zulassung:**
die Berechtigung und Verpflichtung des Zugelassenen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Bayerns oder der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns zur Teilnahme an der zahnärztlichen oder dentistischen Versorgung des Anspruchsberechtigten durch Abschluß eines Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenzahnmitgliedern in freier Praxis;

- Kassenzahnärzte:**
Zahnärzte, die rechtskräftig zugelassen sind;
- Kassendentisten:**
Dentisten, die rechtskräftig zugelassen sind.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Kassenpraxis im Sinne des § 1 sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenzahnärzte und Kassendentisten berechtigt.

(2) Zur Hilfeleistung für die zahnärztliche oder dentistische Versorgung bei einem Kassenzahnarzt oder Kassendentisten kann nur herangezogen werden, wer in einem Register (§ 3) eingetragen ist.

Kapitel 2

Zahnarzt- und Dentistenregister

§ 3

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist, der zugelassen werden will, muß in das Zahnarzt- oder Dentistenregister seines Wohnsitzes eingetragen sein. Die Eintragung in ein anderes Register ist nicht zulässig. Über die Eintragung erhält er eine Bescheinigung.

(2) Für kriegsgefangene Zahnärzte oder Dentisten können die Angehörigen oder sonstige Beauftragte den Antrag auf Eintragung in das Register stellen.

(3) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- die Personalien desjenigen, der eingetragen werden soll, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder;
- den Tag der Approbation als Zahnarzt oder der staatlichen Anerkennung als Dentist;
- die Anschrift;
- den Tag, an dem die Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist begann;
- den Ort, von wo aus die Kassenpraxis ausgeübt werden soll.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Geburtsurkunde;
- Nachweis der Approbation oder der staatlichen Anerkennung;
- die Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist;
- der Spruchkammerbescheid mit Rechtskraftbescheinigung.

(4) Können die in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(5) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

(6) Falls der Bewerber bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung seiner Berufsvertretung über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen. Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist der entsprechende Nachweis zu führen.

§ 4

(1) Für den Bezirk eines jeden Zulassungsausschusses führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung ein Zahnarztregister und die Kassendentistische Vereinigung ein Dentistenregister.

(2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderung oder Streichung) entscheidet die Stelle, bei der das Register geführt wird. Auf Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

§ 5

(1) Die Eintragung ist einem Zahnarzt oder Dentisten nur zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation oder die staatliche Anerkennung besitzt, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Ein Zahnarzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenzahnärztlichen Versorgung nach § 20 Abs. 2 gestattet ist.

(3) Die Kassenzahnärzte und Kassendentisten sind im Register besonders kenntlich zu machen.

§ 6

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Zahnarztes oder Dentisten oder einer der Vertragsparteien des Zulassungsausschusses im Register vermerkt.

(2) Der Zahnarzt oder Dentist ist vor der Eintragung zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist dem Zahnarzt oder Dentisten und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 7

Im Register ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Register.

§ 8

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen:

- a) wenn er die Streichung beantragt,
- b) wenn er gestorben ist,
- c) wenn er auf die Approbation oder auf die staatliche Anerkennung verzichtet hat oder wenn diese zurückgenommen ist,
- d) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach seiner Zulassung verloren hat,
- e) wenn seine Zulassung nach § 22 Ziffer 2 oder 3 endet,
- f) wenn ihm die Zulassung nach § 25 entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 f darf der Zahnarzt oder Dentist vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Zahnarzt- oder Dentistenregister eingetragen werden.

§ 9

(1) Die Einsicht in die Register ist den Zahnärzten oder Dentisten sowie deren Berufsvertretungen und den Krankenkassen sowie deren Verbänden gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanzen gestattet.

Kapitel 3

Bewerbung

§ 10

Um ausgeschriebene Kassenzahnarzt-Stellen kann sich jeder in ein Zahnarztregister eingetragene Zahnarzt, um ausgeschriebene Kassendentisten-Stellen kann sich jeder in ein Dentisten-Register eingetragene Dentist bewerben.

§ 11

(1) Die Bewerbung hat schriftlich und fristgerecht zu erfolgen; dem Bewerbungsschreiben sind, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung vorgelegt worden sind, beizufügen:

a) beglaubigte Abschriften

1. der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde,
2. der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung,
3. der Bescheinigung über die seit der Approbation bzw. staatlichen Anerkennung ausgeübte berufliche Tätigkeit,
4. der Bescheinigung über die Eintragung ins Register,

b) ferner

5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
6. eine Bescheinigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Kassendentistischen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenzahnpraxis zugelassen war, aus der sich Art und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben,
7. eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauchgiftsüchtig ist oder gewesen ist.

(2) Können die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(3) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

(4) Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 zu entrichten.

§ 12

(1) In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als 3 Stellen vor dem gleichen Zulassungsausschuß im gleichen Verfahren ist unzulässig.

Kapitel 4 Grundsätze für die Zulassung

§ 13

(1) Auf je 10 000 Rassenmitglieder werden insgesamt 10 Zahnärzte und Dentisten zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar 5 Zahnärzte und 5 Dentisten (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in seinem Bereich vorhandenen Rassenmitglieder und Rassenzahnärzten sowie Rassendentisten auf. Rassenzahnärzte oder Rassendentisten, deren Zulassung ruht, sowie hauptamtlich tätige Zahnärzte oder Dentisten, die zugelassen oder nach § 17 Abs. 3 beteiligt sind, werden nicht mitgerechnet.

(3) Die zuständigen Vertragsparteien können für die Zulassung in einem Zulassungsbezirk die Gesamtverhältniszahl niedriger festsetzen, wenn dies zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist.

§ 14

(1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Orte oder Ortsteile, bis die Gruppenverhältniszahlen nach § 13 Abs. 1 oder 3 erreicht sind.

(2) Ist die Gesamtverhältniszahl durch Überziehung beider Gruppen überschritten, so bleibt jede dritte in einer Gruppe freiverwendende Stelle bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt. Ist die Gesamtverhältniszahl nur durch Überziehung einer Gruppe überschritten, so bleibt jede dritte in dieser Gruppe freiverwendende Stelle bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt.

(3) Auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist, kann ausnahmsweise für einen bestimmten Ort oder Ortsteil eine Zulassung erfolgen, wenn dieser Ort oder Ortsteil nicht ausreichend versorgt und seine ausreichende Versorgung im Rahmen der Zulassungsvorschriften sonst nicht sichergestellt werden kann. Die Zulassung ist auf die nächste in der betreffenden Gruppe freiverwendende Stelle anzurechnen. Zu dem Verfahren sind die Vertragsparteien zu hören.

(4) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem kein Rassenzahnarzt oder Rassendentist niedergelassen ist, eine Zulassung erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsausschusses so lange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Zahnarzt oder Dentist zugelassen ist.

§ 15

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist eine zweijährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt nach der Approbation. Voraussetzung für die Zulassung eines Dentisten ist eine zweijährige praktische Tätigkeit als Dentist nach der staatlichen Anerkennung.

(2) Der Rassenzahnarzt oder Rassendentist ist verpflichtet, an einem Einführungslehrgang für die Rassenpraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung teilgenommen oder bereits länger als 2 Jahre Rassenpraxis ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als 2 Jahre verflossen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrganges verlangt werden, wenn der Zugelassene inzwischen nicht mindestens ein Jahr lang selbständig als Vertreter in einer Rassenpraxis tätig war. Die Einführungslehrgänge für Rassenzahnärzte werden von der Rassenzahnärztlichen

Vereinigung, die Einführungslehrgänge für Rassendentisten von der Rassendentistischen Vereinigung unter Beteiligung der zuständigen Krankenkassenverbände veranstaltet.

§ 16

Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

1. Zahnärzte oder Dentisten, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen körperlicher, geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Rassenzahnarzt oder Rassendentisten ungeeignet macht.
2. Zahnärzte, die auch die Approbation als Ärzte besitzen, solange sie als Ärzte zugelassen sind.

§ 17

(1) Zahnärzte oder Dentisten, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich 400.— DM beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn sie zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist oder das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens 3 Monate nach rechtskräftiger Zulassung erlöschen wird. Die Summe von 400.— DM erhöht sich bei Verheirateten auf 500.— DM und, wenn unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind, für jedes Kind um 50.— DM.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wartegeld oder Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in der Berufsorganisation zahlen.

(3) Zahnärzte oder Dentisten mit festen Bezügen gemäß Abs. 1 und 2 können durch Beschluß des Zulassungsausschusses widerruflich an der Rassenzahnärztlichen oder rassendentistischen Tätigkeit beteiligt werden. Die Beteiligung erstreckt sich auf die Behandlung von Fällen, die von Rassenzahnärzten oder Rassendentisten überwiesen werden. Die beteiligten Zahnärzte oder Dentisten haben während der Dauer ihrer Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Rassenzahnarztes oder Rassendentisten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 finden auch Anwendung auf Knappschaftszahnärzte und Knappschaftsdentisten mit Ausnahme derjenigen, die ihre Tätigkeit bei der Knappschaft auf Grund eines nach dem System der organisierten freien Arztwahl abgeschlossenen Vertrags ausüben.

§ 18

(1) Für die Auswahl unter den Bewerbern ist zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 15 vorliegen. Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden aus. Es ist ihnen schriftlich mitzuteilen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Auswahl erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Den Vorrang unter den Bewerbern haben in der Regel
 - a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben,
 - b) Schwerbeschädigte,
 - c) Bewerber, die bereits anderwärts zugelassen sind,

- d) Bewerber, die mindestens 5 Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt selbständig Rassenpraxis ausgeübt haben, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder.

2. Im übrigen sind zu berücksichtigen:

Das Lebensalter, der Familienstand, engere Heimatzugehörigkeit, Eigenschaften als Flüchtling, der Zeitpunkt der Approbation oder der staatlichen Anerkennung sowie etwaige von der Rassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Rassenidentitätlichen Vereinigung gebilligte Übernahmeverträge bei der Abgabe einer Praxis.

- (3) Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

§ 19

(1) Soll eine älterliche Praxis übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag mit Zustimmung und Verzicht des Elternteiles zulassen. Der Bewerber muß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

(2) Beim Tode des Praxisinhabers und dem Vorhandensein eines Abkömmlings als Bewerber kann die Stelle unbefetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der Abkömmling bereits im Besitz der Approbation oder der staatlichen Anerkennung ist, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

§ 20

(1) Der Zulassungsausschuß kann zur Behebung eines Notstandes Zahnärzten oder Dentisten die Teilnahme an der Rassenzahnärztlichen oder Rassenidentitätlichen Versorgung in einem bestimmten Ort oder Ortsenteil gestatten. Die Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises (z. B. des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Inassen eines Lagers) erteilt werden.

(2) Der Zulassungsausschuß kann einem im Ausland approbierten Zahnarzte, dem von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deutschland gestattet ist, die Teilnahme an der Rassenzahnärztlichen Versorgung gemäß Abs. 1 gestatten.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 kann durch den zuständigen Zulassungsausschuß jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Während der Dauer der Teilnahme haben die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Zahnärzte oder Dentisten die Rechte und Pflichten eines Rassenzahnarztes oder Rassenidentisten.

§ 21

(1) Ein Rassenzahnarzt oder Rassenidentist kann seine Rassenstätigkeit innerhalb des Zulassungsbezirkes nur verlegen, wenn der Zulassungsausschuß vorher zugestimmt hat.

(2) Ein Rassenzahnarzt oder Rassenidentist, der aus dem Bereich seines Zulassungsbezirks in den eines anderen Zulassungsbezirks verziehen will, bleibt nur dann zugelassen, wenn die beteiligten Zulassungsausschüsse zugestimmt haben.

(3) Eine Berufung gegen die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist nicht gegeben.

Kapitel 5

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung nicht annimmt oder daß er sie aufgibt,
3. mit dem Wegzuge des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 erhalten hat.

§ 23

Die Zulassung ruht, so lange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht.

§ 24

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, 2 und 4 vorliegen; es kann beschlossen werden, wenn der Zugelassene es beantragt.

(2) In jedem Beschlusse über das Ruhen der Zulassung muß die Zeit, während der die Zulassung ruht, bestimmt werden.

(3) Während dieser Zeit (Abs. 2) darf Rassenstätigkeit nicht ausgeübt werden.

§ 25

Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
2. wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der Rassenzahnärztlichen oder Rassenidentitätlichen Versorgung ablehnt oder die Rassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Beschluß des Zulassungsausschusses gemäß § 24 länger als 3 Monate nicht ausübt,
3. wenn ein Zugelassener seine Pflichten als Rassenzahnarzt oder Rassenidentist gröblich verlehrt.

Kapitel 6

Verfahren

(1) Zulassungsinstanzen sind die Zulassungsausschüsse und Berufungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Zulassungsinstanzen werden für den Bereich einer oder mehrerer Landesstellen oder einer oder mehrerer Bezirksstellen der Rassenzahnärztlichen Vereinigung und der Rassenidentitätlichen Vereinigung gebildet. Die Gebietsbegrenzungen der Landes- oder Bezirksstellen der Rassenzahnärztlichen Vereinigung und der Rassenidentitätlichen Vereinigung müssen übereinstimmen.

(3) Die Beschlüsse der Zulassungsinstanzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27.

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus 2 Vertretern der Zahnärzte, 2 Vertretern der Dentisten und 4 Vertretern der Krankenkassen, sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Unter den Vertretern der Zahnärzte und Dentisten soll je ein noch nicht zur Kassenpraxis Zugelassener sein.

(2) Die Vertreter der Zahnärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Dentisten und ihre Stellvertreter von der Kassendentistischen Vereinigung und die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

(3) Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertretern der Zahnärzte, der Dentisten und der Krankenkassen. Für die bitromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem jeweiligen Vorsitzenden die mit der Führung des Registers beauftragte Stelle zur Verfügung.

§ 28

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszuübenden Stellen und meldet sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Kassendentistischen Vereinigung, die die Ausschreibung unter Fristsetzung für die Bewerbung in ihrem Amtsblatt oder auf andere Weise bekanntgibt.

§ 29

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen und über das Ruhen oder die Entziehung einer Zulassung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung. Er entscheidet ferner bei Beschwerden nach § 4 Abs. 2 und außerdem über Anträge von Zahnärzten, die auch die Approbation als Arzt besitzen und als Arzt zugelassen sind, ihre Tätigkeit als Kassenzahnarzt aufzunehmen oder fortzusetzen (§ 16 Ziffer 2).

(2) Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse können die beteiligten Zahnärzte oder Dentisten, die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Kassendentistische Vereinigung sowie die Verbände der Krankenkassen binnen einem Monat Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Die Berufung bewirkt Aufschub.

§ 30

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich die drei Gruppen einigen, sowie aus 2 Vertretern der Zahnärzte, 2 Vertretern der Dentisten und 4 Vertretern der Krankenkassen, sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Vertreter der Zahnärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Dentisten und ihre Stellvertreter von der Kassendentistischen Vereinigung und die Vertreter und Stellvertreter der Krankenkassen von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

§ 31

Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse. Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, wenn die Mitglieder des Berufungsausschusses sich über die Unzulässigkeit oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind.

§ 32

Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt.

§ 33

Der Zugelassene kann nur innerhalb 2 Wochen nach rechtskräftig gewordener Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß, bei Berufungsverfahren an den Berufungsausschuß abzugeben.

§ 34

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge wie Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen, und zwar in vierfacher Ausfertigung. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

§ 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß vorbehaltlich des § 31 Satz 2 eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Zu der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

§ 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen, soweit dies den Zulassungsinstanzen geboten erscheint.

(2) Von Amts wegen können Auskunftspersonen oder Zeugen von den Zulassungsinstanzen geladen und vernommen werden.

§ 37

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Zulassungsinstanzen können das persönliche Erscheinen des Zahnarztes oder Dentisten anordnen.

§ 38

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied der Zulassungsinstanz kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführer anwesend sein.

§ 39

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Gergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu wahren. Ausnahmen kann die Zulassungsinstantz durch einstimmigen Beschluss zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluss niederzulegen.

(2) In dem Beschluss sind die Zulassungsinstantz, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlussfassung aufzuführen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluss mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 40

Die Vorsitzenden der Zulassungsinstanzen bestimmen je einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

§ 41

Wird in dem Berufungsverfahren der angefochtene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Berufungsausschuß die Sache ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 42

(1) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat eine Gebühr von DM 5.— an den Zulassungsausschuß zu zahlen.

(2) Wer ein Rechtsmittel beim Berufungsausschuß einlegt, hat eine Gebühr von DM 30.— an den Berufungsausschuß zu zahlen.

(3) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von DM 50.— an den Zulassungs-, im Falle der Berufung an den Berufungsausschuß zu zahlen.

§ 43

Die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsinstanzen beträgt 4 Jahre. Danach sind die Mitglieder neu zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

(1) Die §§ 13, 14 und 18 gelten nicht für: die erste Zulassung von Zahnärzten oder Dentisten, die

- a) als rassistisch, religiös oder politisch verfolgt anerkannt,
- b) schwerkriegsbeschädigt, in ihrem Beruf aber arbeitsfähig oder
- c) länger als zwei Jahre in Kriegsgefangenschaft gewesen sind.

(2) Eine Zulassung, die vor dem 4. September 1939 ausgesprochen ist, bleibt unberührt.

(3) Eine Zulassung, die nach dem 3. September 1939 ausgesprochen ist, gilt vom 1. Oktober 1949 an als ordentliche Zulassung, wenn der Zahnarzt oder der Dentist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbereitungszeit nach dem § 26 der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) erfüllt hat.

Das Entsprechende gilt für die Genehmigung zur Teilnahme eines Zahnarztes oder eines Dentisten an der kassenzahnärztlichen oder kassendentistischen Versorgung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2, 3 gelten entsprechend für einen Zahnarzt oder einen Dentisten, der Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GGBl. S. 51) ist, im Herkunftsland ordentlich oder vorläufig zugelassen war oder die Genehmigung zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen oder an der kassendentistischen Versorgung hatte.

(5) Die Zulassung nach den Abs. 2 bis 4 und den Ort, für den die Zulassung ausgesprochen ist, stellt der Zulassungsausschuß fest.

(6) Für die Regelung von Übergangsfällen kann der Zulassungsausschuß zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag von den Zulassungsgrundsätzen in Kap. 4 abweichen. Gegen seine Entscheidung kann der Zahnarzt oder der Dentist die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Kassendentistische Vereinigung oder der Krankenkassenverband binnen einer Frist von einem Monat die Berufung einlegen; das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung. Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig.

(7) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Kassendentistische Vereinigung oder die Krankenkassenverbände können gegen eine vorübergehende oder eine andere Zulassung einzelner Zahnärzte oder Dentisten, die seit dem 4. September 1939 erfolgt ist, bis 30. September 1949 beim zuständigen Zulassungsausschuß Widerspruch erheben. Bei Widerspruch entscheiden die Zulassungsinstanzen.

§ 45

(1) Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 (GGBl. S. 202) tritt mit Wirkung vom 1. März 1947 außer Kraft; unberührt bleiben die vorläufigen Zulassungen, die auf Grund dieser Verordnung seit dem 1. März 1947 ausgesprochen worden sind.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(3) Das Gesetz wird für dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Wer nach dem Gesetze gegen Krankheit versichert ist, hat im Falle einer Zahnkrankheit Anspruch auf zahnärztliche oder dentistische Behandlung (§§ 122, 123 RVD). Die Hilfe muß ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 182). Für Rechnung der Kranken-

kassen kann — von dringenden Fällen abgesehen — nur der Zahnarzt oder Dentist die versicherten Kranken behandeln, der als Zahnarzt oder Dentist zur Tätigkeit bei der Krankenkasse zugelassen ist.

2. Für die Ärzte ist die Zulassung in der Verordnung vom 12. August 1948 (GWB. S. 149) vorläufig geordnet. Zur dauernden Regelung hat die Staatsregierung beim Landtage den Entwurf eines ersten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten — Zulassungsordnung für Ärzte — zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Rassenpraxis zu regeln, ist Aufgabe und Zweck dieses Gesetzesentwurfes. Im Inhalt, Aufbau und selbst im Wortlaut bildet der Entwurf die Zulassungsordnung für Ärzte nach.

Kap. 1 enthält allgemeine Begriffsbestimmungen und die Vorschrift, daß, von dringenden Fällen abgesehen, nur Rassenzahnärzte und Rassendentisten die Rassenpraxis ausüben dürfen. Die Anlegung des Registers und die Bewerbung um eine Stelle ist in den Kap. 2 und 3 geregelt. Die Zulassungsgrundsätze bestimmt Kap. 4. Für Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung sind die Bestimmungen in Kap. 5 maßgebend. Die Verfahrensvorschriften gehen aus dem Kap. 6 hervor. Daran schließen sich Übergangs- und Schlußbestimmungen (Kap. 7).

Im allgemeinen sind sich die Verbände der Zahn-

ärzte und Dentisten und der Krankenkassen über den Inhalt des Entwurfes einig. Umstritten war in der Vergangenheit die sogenannte Gesamtverhältniszahl (auf 15 000 Rassenmitglieder 10 Zahnärzte und Dentisten) und die Gruppenverhältniszahl (auf 6 Rassenzahnärzte 4 Rassendentisten). Die Zahnärzte und Dentisten haben sich auf das Gruppenverhältnis 5 : 5 geeinigt. Dagegen halten die Ortskrankenkassen daran fest, daß ordentliche Zulassungen nur so lange ausgesprochen werden können, bis auf 15 000 Rassenmitglieder 10 Rassenzahnärzte und Rassendentisten treffen; wird die Zahl überschritten, so ist planmäßiger Abbau notwendig.

Tatsächlich kommen nach dem gegenwärtigen Stand in Bayern auf rund 3 Millionen Versicherte 1700 Zahnärzte und 2045 Dentisten. In dieser Zahl spiegelt sich das wirkliche Bedürfnis: die Zahnkrankheiten sind häufiger und ihre Folgen für den Gesundheitszustand der versicherten Bevölkerung schlimmer als vor 25 Jahren; fast jeder Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft hat eine Zahnkrankheit — als Folge mangelhafter Ernährung —.

Wenn der Entwurf die Gesamtverhältniszahl von 10 000 Krankenkassenmitgliedern zu 10 Rassenzahnärzten und Rassendentisten zugrundelegt, stellt er das Recht mit der Wirklichkeit in Einklang. Die Regelung soll nur so lange gelten, bis für die Westzone eine einheitliche Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten zustandekommt.